

Verordnung

Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der ein Müllabfuhrabgabentarif 2002 erlassen wird.

Aufgrund des § 16 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I Nr 3/2001, und aufgrund der §§ 34 und 36 des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl für Wien Nr 13/1994, zuletzt geändert durch das LGBl für Wien Nr 49/2001, wird verordnet:

§ 1 Für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen wird vom Magistrat eine Abgabe eingehoben.

§ 2 (1) Der Grundbetrag wird festgesetzt wie folgt:

1. für Sammelbehälter mit 110 Liter und 120 Liter Inhalt 2,51 Euro
2. für Sammelbehälter über 110 Liter Inhalt, ausgenommen die in Z 1 und 3 angeführten, um jenen Hundertsatz höher als mit dem in Z 1 genannten Betrag, in dem der Literinhalt der Sammelbehälter über 110 Liter steigt;
3. für Sammelbehälter mit 240 Liter Inhalt mit jenem Betrag, der sich aus Z 2 für Sammelbehälter mit 220 Liter Inhalt ergibt.

(2) Bei Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern erhöht sich der Grundbetrag für jeden Sammelbehälter um 30 v H des sich aus Abs 1 ergebenden Betrags.

§ 3 In den Grundbeträgen gemäß § 2 ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 v H enthalten.

§ 4 (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert der Müllabfuhrabgabentarif 1993, ABl Nr 52a/1992, seine Wirksamkeit.

Der Vorsitzende:
Rudolf Hundstorfer

Verordnung

Verordnung des Wiener Stadtsenates, mit der die Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden (seines Stellvertreters) einer Untersuchungskommission des Wiener Gemeinderates für Zeitversäumnis festgesetzt wird.

Der Wiener Stadtsenat hat beschlossen:

Aufgrund des § 59c Abs 4 Wiener Stadtverfassung, LGBl für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl für Wien Nr 26/2001, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. (1) Dem Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter im Falle seiner Vorsitzführung gebührt für die Teilnahme an Sitzungen einer Untersuchungskommission eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von 440 Schilling für jede Stunde, mindestens jedoch 750 Schilling für jede Sitzung.

(2) Sofern der Stellvertreter von seinem Recht der Teilnahme an den Sitzungen Gebrauch macht, gebührt ihm dafür eine Entschädigung für Zeitversäumnis in der Höhe von 220 Schilling für jede Stunde.

§ 2. (1) Die Anspruchsberechtigten haben detaillierte Aufzeichnungen, aus denen sich die Höhe und der Grund des Anspruchs ergeben, zu führen und unter Angabe des jeweiligen Bankkontos dem Magistrat der Stadt Wien zu übermitteln.

(2) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.

§ 3. Die Stunde wird mit 60 Minuten gerechnet, wobei für die Berechnung der Höhe der Entschädigung nur volle Stunden herangezogen werden, die jeweils ab Beginn der zweiten halben Stunde anzunehmen sind.

§ 4. Dem Vorsitzenden gebührt zusätzlich zu den in § 1 angeführten Beträgen eine pauschale Entschädigung von 6 000 Schilling für die mit seinen leitenden und administrativen Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen verbundene Zeitversäumnis. Ist der Vorsitzende verhindert, gebührt im Ausmaß seiner Verhinderung diese pauschale Entschädigung seinem Stellvertreter. Für die Übermittlung der Aufzeichnungen über die Dauer dieser Vertretungen und für die Auszahlung dieser pauschalen Entschädigung gilt § 2.

Artikel II

1. In § 1 tritt an die Stelle des Betrages „440 Schilling“ der Betrag „31,98 Euro“, an die Stelle des Betrages „750 Schilling“ der Betrag 54,5 Euro“ und an die Stelle des Betrages „220 Schilling“ der Betrag 15,99 Euro“.

2. In § 4 tritt an die Stelle des Betrages „6 000 Schilling“ der Betrag 436,04 Euro“.

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Artikel I tritt am 27. April 2002 in Kraft.

(2) Artikel II tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr Michael Häupl

KÜHLHAUS- UND HALLENBAU

BRUCHA

Durchführung von Kälte- und Wärmeisolierungen

Erzeugung von:

Kühlzellen, zerlegbar
Kühlraumtüren
Kühlhausfertigteilelementen
Polystyrol-Schaumstoff
Marke „Korex-B“
Isolierte PU-Panele für Dach & Wand

3451 Michelhausen, Ruster Straße 33,
Telefon (0 22 75) 58 75

1232 Wien, Triester Straße 245-247,
Telefon (01) 667 06 22 Serie, Fax 667 87 50
E-mail: office@bruchata.at, Internet: www.bruucha.at



BAUMSCHULEN GARTEN-CENTER GARTENGESTALTUNG

1220 Wien, Hirschstetten
Telefon 01 / 282 16 36, Fax 01 / 280 60 79

S c h i c k f ü r ' n G a r t e n . G ' s c h i c k t b e i m P r e i s .